

Satzung der No Name Foundation

in der Fassung vom 18.09.2020

§ 1

- Name, Sitz und Geschäftsjahr -

1. Der Verein führt den Namen „No Name Foundation“.
2. Der Verein hat seinen Vereins- und Verwaltungssitz in Hamburg, Deutschland und einen Nebensitz in London, England.
3. Der Verein No Name Foundation wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

- Zweck des Vereins -

1. Der Verein verfolgt den Zweck, sich für eine weltweite humanitäre Hilfe einzusetzen.
2. In erster Linie soll die Hilfe von Krieg betroffenen Ländern zukommen.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und lehnt jede Art von Diskriminierung ab.
4. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Zweckbestimmung:
 - die Förderung von Bildung, Fort- und Weiterbildung
 - die Förderung beruflicher Bildung
 - das Erbauen und das Unterstützen von Waisenhäusern
 - die Förderung des Gesundheitswesens in Entwicklungsländern
 - die Förderung der Trinkwasserversorgung,
 - das Sicherstellen von essenziellen Lebensmitteln für die Armen,
 - die Betreuung von verwitweten, behinderten und invaliden Frauen und Kindern,
 - die Förderung im Bereich der Landwirtschaft,
 - weltweite Nothilfe,
 - die o.g. Punkte gelten für Flüchtlinge jeder Art.

5. Der Satzungszweck wird weltweit durch die Projekte verwirklicht: Aktionen und Kampagnen werden zur Information für die Öffentlichkeit über die Situationen in den vergessenen Regionen geführt.
6. Der Satzungszweck wird weiterhin auch verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit Organisationen, die
 - a) gemäß § 51 ff. AO (Abgabenordnung) selbst steuerbegünstigt sind,
 - b) die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke bereitstellen.

§ 3

- Gemeinnützigkeit-

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt diese Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

- Erwerb der Mitgliedschaft -

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls können Minderjährige (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
2. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung des Antrags erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und fünf weiterer Mitglieder des Vereins.

§ 5

- Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erfolgen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.

§ 6

- Mitgliedsbeiträge -

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese sind in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Zahlung der Beiträge erfolgt nach Möglichkeit durch Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung des Mitglieds.

§ 7
- Organe des Vereins -

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8
- der Vorstand -

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in, der/dem stellvertretenden Schatzmeister*in, Schriftführer*in und Revisoren/innen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Mitglieder sind vertretungsberechtigt.

§ 9
- Zuständigkeit des Vorstandes -

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er für die Erledigung folgender Aufgaben zu sorgen:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) Werbung und Betreuung von Mitgliedern,
 - h) verantwortliche Weiterleitung von Hilfsgütern an entsprechende Projekte,
 - i) Kontaktaufnahme und Kooperation mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen NGOs,

j) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

- Amtsdauer -

1. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl angerechnet.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied von den übrig gebliebenen Vorstandsmitgliedern gewählt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre) des Vereins gewählt werden.
4. Es sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer*innen dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 11

- Beschlussfassung des Vorstandes -

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
3. In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
5. Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Fällen auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
6. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 12

- Die Mitgliederversammlung -

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- b) Entgegennahme, Diskussion und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, sowie des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Die Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands,
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- e) Festlegung der Beitragshöhe der Mitglieder,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge,
- h) Bestellung und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Buchführung einschließlich Jahresabschluss und der Bericht darüber vor der Mitgliederversammlung.

§ 13

- Einberufung der Mitgliederversammlung -

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14

- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist. Es soll Ort, Zeit, Versammlungsleiter*in, Anwesenheitsliste, die Tagesordnungspunkte und die Abstimmungsergebnisse und die Abstimmungsart enthalten.
5. Anträge und Tagesordnungsvorschläge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§ 15

- Satzungsänderung -

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§16

- Außerordentliche Mitgliederversammlung -

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Erhalt des Antrags, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; dabei ist eine Frist von 2 Wochen bis zum Sitzungstermin einzuhalten.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 - 15 entsprechend.

§ 17

- Auflösung des Vereins -

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine, von der Mehrheit gewählten, Spendenorganisation, dass es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder, 18.09.2020

Vorstandsvorsitzende: Amana Razaqi



Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Rahil Abass



Schatzmeister: Halima Abass



Revisoren: Zarmina Rahmany



Homa Abass



Madih Razaqi



Minne Razaqi

